

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LEISTUNGEN IM SICHERHEITSDIENST UND EVENTSERVICE DER BÖWE SECURITY UND EVENTSERVICE UG & CO. KG (BSE)

Stand: Januar 2021  
Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem zwischen der BSE als Auftragnehmer und dem Auftraggeber aus dem nicht kaufmännischen und kaufmännischen Verkehr.
- (2) Geschuldet wird seitens der BSE die Leistung, nicht der Erfolg.
- (3) Den Angeboten der BSE liegen die erteilten Auskünfte zugrunde. Die Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind freibleibend und unverbindlich.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Sicherheits- und Eventservicedienstleistungen, nicht ein Erfolg. Insbesondere erbringt die BSE ihre Tätigkeit als Dienstleistung, wobei sie sich ihres Personals (Mitarbeiter) und anderer Unternehmen als Erfüllungsgehilfen bedient und bedienen kann.
- (2) Sicherheitsdienstleistungen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) und im Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 23. Insoweit versichert die BSE, dass die erforderliche behördliche Genehmigung zur Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen ohne Auflagen erteilt wurde.
- (3) Eventservicedienstleistungen sind genehmigungsfreie Tätigkeiten, die nicht nach § 34a GewO und im Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 23 aufgeführt sind. (z. B. Beobachtungs-, Garderoben- und Stempeltätigkeiten, Thekenkräfte, Beratung, Betreuung, Verleih von Absperrerelementen, Ton- und Lichttechnik etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)
- (4) Der Auftraggeber überträgt der BSE die eigenverantwortliche Planung und Ausführung seiner Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben und der realen Erfordernisse des jeweiligen Auftrages.
- (5) Die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen, die Details der Leistungserbringung, insbesondere die Aufgabenstellung im Einzelnen, die Zeiten und die jeweiligen Orte der Dienstleistung sowie die Personalstärken und Qualifikationen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## § 3 Weitere vertragliche Leistungen und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die BSE ist verpflichtet, ihre Leistungen nach bestem Wissen und Können zu erledigen.
- (2) Der Auftraggeber (Eigentümer oder Besitzer) überträgt der BSE (Besitzdiener) in ihrer Tätigkeit als Sicherheits- und/oder Ordnerdienst das uneingeschränkte Hausrecht und versichert sodann, selbst im Besitz des Hausrechtes im Sinne der §§ 858 ff., 903, 1004 BGB zu sein.
- (3) Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber Mitarbeitern der BSE besteht nur bei Gefahr im Verzug.
- (4) Die BSE weist auf Verlangen des Auftraggebers nach, dass diese bei Sicherheitsdienstleistungen die behördliche Erlaubnis gemäß § 34a GewO sowie alle zur Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen besitzt und diese während der Vertragslaufzeit aufrechterhält. Den (anstehenden) Verlust oder Widerruf der Genehmigungen wird die BSE dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der hierfür maßgeblichen Umstände mitteilen.
- (5) Die BSE sichert zu, dass von ihr alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern erfüllt werden, sowie mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt wird.
- (6) Die BSE hat bei der Auftragsdurchführung die Vorgaben des Vertrages einzuhalten. Über Abweichungen bei der Auftragsdurchführung hat diese den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

## § 4 Planung und Organisation der Dienstverrichtung

- (1) Art und Umfang der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit der BSE nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere bleibt die endgültige, personelle und technische Organisation der Leistungserbringung der BSE vorbehalten, es sei denn, in diesem Vertrag oder in einer als Vertragsbestandteil geltenden Vereinbarung ist die Dienstverrichtung besonders geregelt.
- (2) Soweit die Dienste unmittelbar beim Auftraggeber geleistet werden, bleibt das arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber Mitarbeitern der BSE ausschließlich bei der BSE. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Die BSE entscheidet individuell, ob sie Sicherheits- oder Servicedienstleistungspersonal einsetzt. Die BSE ist außerdem berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer Unternehmen (sog. Subunternehmen) zu bedienen. Bei Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen ausführen sollen, wird die behördliche Zuverlässigkeit dieser Unternehmen durch die BSE geprüft.
- (4) Subunternehmen der BSE sind ihrerseits gegenüber ihren Mitarbeitern zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich und vertraglich durch die BSE auf diese Verpflichtung in Anspruch genommen.

## § 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, hilfsweise hat dieser dafür zur Sorgen, dass der BSE auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und gefahrerheblichen Umstände rechtzeitig vorgelegt und bekannt gegeben werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BSE für den Auftraggeber bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber muss der BSE jeden Einsatz/Auftrag während der Vertragslaufzeit mindestens 14 Tage vor Beginn des Einsatzes/Auftrages mitteilen. Sollte eine Durchführung des Einsatzes/Auftrages durch die BSE aufgrund der versäumten oder verspäteten Mitteilung nicht möglich sein, haftet der Auftraggeber für die der BSE entstandener finanzieller Nachteile. Es gilt § 249 Abs. 1 BGB entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber steht dafür ein, mithin verpflichtet sich dieser, dass er alles unterlassen wird, was den Bestand der Mitarbeiter und die Auftragslage der BSE gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für abwerbende Anstellungsangebote und für direkte Aufträge unter Umgehung der Kenntnis der BSE an Mitarbeiter der BSE. Gleiches gilt für Mitarbeiter von Subunternehmen der BSE.
- (4) Die Unterlassungsverpflichtung gilt bis 2 Jahre nach der Beendigung dieses Vertrages, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Ende des Jahres beginnt, in welchem das Vertragsverhältnis beendet wurde.
- (5) Verstößt der Auftraggeber gegen die Unterlassungsverpflichtung oder beauftragt dieser mit dem Verstoß einen Dritten, kann die BSE für jeden Fall des Verstoßes eine maximale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro verlangen. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass keiner oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Der Auftraggeber stellt der BSE für die Erfüllung ihres Auftrages die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.





- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausreichend Getränke für das Sicherheits- und Servicedienstleistungspersonal zur Verfügung zu stellen. Die Auslagen dafür trägt der Auftraggeber.
- (8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrages zur Objektbetreuung eine Informationsmappe zu übergeben, die alle zum Objekt notwendigen Informationen enthält. Der Auftraggeber sorgt bei Änderungen auch für die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Informationen. Sollte die BSE im Rahmen ihrer Tätigkeit Abweichungen bzgl. der Daten feststellen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

**§ 6 Beanstandungen, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind bis zum Ablauf des nächsten Werktages nach Feststellung schriftlich bei der BSE zwecks Abhilfe anzuzeigen. Dem Schriftformerfordernis steht die Eingabe mittels E-Mail gleich. Das Schriftformerfordernis gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Abrechnungen der BSE gelten als anerkannt, wenn nicht binnen drei Wochen ab Zugang der Rechnung, wobei ein Zugang spätestens am dritten Werktag nach Versand unterstellt wird, schriftlich gegenüber der BSE erhoben werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu, soweit diese anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

**§ 7 Gewährleistung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der BSE, die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die arbeitsmedizinischen Regeln am jeweiligen Einsatzort der Mitarbeiter der BSE in den Objekten und den dazugehörigen Freianlagen des Auftraggebers einzuhalten.
- (2) Der BSE obliegt es, den Auftraggeber diesbezüglich auf erkennbare regelwidrige Zustände hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen.
- (3) Gefährdende Tätigkeiten im Sinne der DGUV Vorschrift 6 - Arbeitsmedizinische Vorsorge (bisher: BGV A4) hat der Auftraggeber der BSE bekannt zu geben.
- (4) Die Ausführung derartiger Tätigkeiten ist nur zulässig, wenn eine entsprechende arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt wurde. Untersuchungen im Betrieb des Auftraggebers sind auf einer Gesundheitskartei zu führen.

**§ 8 Zustandekommen des Vertrages und Vertragslaufzeit**

- (1) Das Vertragsverhältnis wird mit der Beauftragung durch den Auftraggeber (unterzeichnetes Angebot) und der Auftragsannahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch die BSE begründet. Die mündliche Beauftragung steht der schriftlichen Beauftragung gleich, soweit es sich um einen kurzfristig zu übernehmenden Auftrag handelt. Kurzfristig im Sinne dieser Regelung ist ein Auftragsbeginn binnen weniger Stunden oder maximal 24 Stunden nach Anfrage durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber schließt mit der BSE einen Vertrag. Der geschlossene Vertrag läuft, soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wird er nicht zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr.
- (3) Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt neben den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:
  - 3.1 Für beide Vertragsparteien, soweit der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solcher Antrag kurz bevorsteht,
  - 3.2 Für beide Vertragsparteien, soweit der andere die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes verliert,
  - 3.3 Für die BSE, wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung von zwei fälligen Rechnungen bezogen auf den Gesamtvertrag trotz Vorlage einer prüffähigen Rechnung im Verzug befindet,
  - 3.4 Für den Auftraggeber, wenn die BSE ihre vertraglichen Pflichten verletzt und diese Pflichtverletzung auch nach schriftlicher Rüge und dem entsprechenden ereignislosen Ablauf einer insoweit gesetzten angemessenen Frist nicht abstellt,
  - 3.5 Für die BSE, wenn eine Verletzung des Auftraggebers aus § 4 der AGBs festgestellt wurde.
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung bei der BSE. Der Versand per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Bei Tod oder schwerer Krankheit des Auftraggebers tritt automatisch der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Dies gilt nicht bei Personenschutzaufträgen.
- (6) Ein Rechtsnachfolger der BSE tritt ohne Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten automatisch an deren Stelle.

**§ 9 Haftung der BSE**

- (1) Die BSE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer direkten Mitarbeiter in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen entstehen. Die Haftung ist beschränkt auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
- (2) Die BSE ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Höhe der Haftungssummen beträgt im Einzelnen
  - 3.1 pauschal für Personenschäden 1 Mio. Euro
  - 3.2 Sachschäden 500.000 Euro
  - 3.3 Vermögensschäden 12.500 Euro
  - 3.4 Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro
- (4) Jede Haftung der BSE entfällt, wenn der Auftraggeber zur Auftragsdurchführung falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Die BSE ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber auf erkennbare Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Angaben oder erkennbare Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen hinzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber ist für die Durchführung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes selbst verantwortlich. Eine Haftung der BSE bei rechtskräftig festgestelltem Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz während eines Einsatzes/Auftrages und dessen kostenpflichtigen Konsequenzen ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Haftbarkeit der BSE gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie ergänzend die Bestimmungen des Haftpflichtversicherers der BSE.

**§ 10 Vergütung und Auftragsstornierung**

- (1) Das durch die BSE berechnete Entgelt ist, soweit nicht anders vereinbart, nach Beendigung des Auftrages in bar gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Die BSE behält sich das Recht vor, Vorschuss oder Abschlag auf die zu erbringenden Tätigkeiten zu verlangen. Bei Vorschussabrechnung erfolgt eine Nachberechnung oder Gutschrift am Ende des Monats, in welchem die Leistung erbracht wurde. Eine Mehrleistung wird nachberechnet, ein Guthaben verrechnet oder binnen 14 Tagen erstattet.
- (3) Bei Kunden, für die die BSE noch nie tätig war, wird nach jedem Einsatztag in bar gegen Quittung abgerechnet. Die Barrechnung folgt innerhalb von 14 Tagen. Bei vereinbarter Zahlung auf Rechnung ist diese nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, soweit nicht anders vereinbart.
- (4) Die BSE behält sich vor, bei Neukunden entsprechende Bonitätsauskünfte über Auskunfteien einzuholen. Die entsprechende Datenschutzerklärung gilt hier ergänzend.
- (5) Vertraglich festgeschriebene Einsatzzeiten werden voll berechnet. Stundenkürzungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen und nur schriftlich erfolgen. Zusatzstunden werden extra berechnet. Wurden keine Einsatzzeiten vereinbart, wird nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet, jedoch mindestens 5 Stunden pro Mitarbeiter und Einsatz.
- (6) Abgerechnet werden die geleisteten Arbeitsstunden pro Mitarbeiter im 30 Minuten-Takt und je angefangene halbe Stunde.





- (7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der BSE ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig.
- (8) Bei Stornierung eines Einsatzes/Auftrages während der Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber, wird ihm der hälftige Betrag des Einsatzes/der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Bei einer Stornierung des Einsatzes/Auftrages innerhalb von 48 Stunden vor Einsatz/Auftragsbeginn wird dem Auftraggeber die gesamte Summe des Einsatzes/Auftrages in Rechnung gestellt. Dies geschieht nicht, wenn der Auftraggeber der BSE innerhalb von 6 Monaten einen gleichwertigen Ersatzauftrag erteilt.
- (9) Die BSE kann ihre Preise jederzeit, um die durch gesetzliche Bestimmungen verursachten höheren Lohn- und Lohnnebenkosten oder sonstige, der BSE auferlegten, gesetzliche Zahlungspflichten, erhöhen. Die BSE muss diese Preisänderungen dem Auftraggeber mindestens 14 Tage vor dem nächsten Einsatz/Auftrag mitteilen. Soweit die Preisänderung aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (bspw. Mindestlohn, Tariflohnerhöhung usw.) beruht, besteht kein Sonderkündigungsrecht.

#### § 11 Zahlungsverzug und Mahnung, Rechnungskopien

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorgegebenen Zahlungsziele einzuhalten. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, so gerät er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels automatisch in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB).
- (2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass eine qualifizierte Mahnung für die Inverzugsetzung des Auftraggebers nicht zwingend notwendig ist. Dennoch verpflichtet sich die BSE vor Einleitung der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung, diese zunächst im außergerichtlichen Beitreibungsverfahren zu realisieren. Zahlt der Auftraggeber auf ein erstes Mahnschreiben der BSE nicht, so kann die BSE diesen auf dessen Kosten erneut mahnen. Die BSE kann hier für jedes Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5 (in Worten: fünf) Euro geltend machen, wobei dem Auftraggeber unbenommen bleibt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Mahngebühr sind Materialkosten, Porto und sonstige Aufwendungen abgegolten. Zu weiteren außergerichtlichen Beitreibungsversuchen ist die BSE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (3) Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Forderung der BSE nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.
- (4) Verlangt der Auftraggeber von der BSE Rechnungskopien aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist die BSE berechtigt, für jede Rechnungskopie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,50 (in Worten: zwei 0/50) EUR netto zu verlangen. Der BSE steht es frei, die Bearbeitungsgebühr vor dem Versand der Rechnungskopien zu verlangen.
- (5) Verlangt der Auftraggeber die Änderung einer Rechnungsanschrift aus Gründen, die dieser zu vertreten hat (bspw. wegen falscher Angabe) so ist die BSE berechtigt, für jede Rechnungsänderung eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzig) zu verlangen.
- (6) Rechnungen sind nach Buchung, spätestens jedoch nach Ablauf der Zahlungsfrist grundsätzlich nicht mehr änderbar.

#### § 12 Konkurrerender Wettbewerb

- (1) Weder der Auftraggeber noch die BSE dürfen während der Dauer des Vertrages konkurrierenden Wettbewerb treiben. Die gilt insbesondere dann, wenn die Wettbewerbsmöglichkeiten direkt und indirekt aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis resultieren würden. Sie verpflichten sich ferner, Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners und während der Abwicklung der einzelnen Verträge/Tätigkeiten erlangten Erkenntnisse, nicht direkt oder indirekt zu verwerten oder für eigene Zwecke zu nutzen. Dies gilt nicht, soweit unabdingbare gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Diese Verpflichtung wirkt bis drei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort, wobei der Lauf der Frist mit dem Ende des Jahres beginnt, in welchem der Vertrag endet.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung des wechselseitigen Wettbewerbsverbots hat der Verletzer den hieraus entstandenen, wirtschaftlichen Schaden dem jeweils anderen zu ersetzen.
- (3) Darüber hinaus wird unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe für jeden vorsätzlichen Wettbewerbsverstoß in Höhe von 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro pro Verstoß vereinbart.
- (4) Beabsichtigt einer der beiden Vertragspartner in Wettbewerb zueinander zu treten und will dabei die durch Vermittlung aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gewonnenen Erkenntnisse nutzen, so muss dies vor der Aufnahme der Wettbewerbstätigkeit in schriftlicher Form dem Vertragspartner angezeigt werden.

#### § 13 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch soweit der Auftrag oder die Ausführung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (2) Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, führt die Rechtswahl nach § 13 Abs. 1 nicht dazu, dass ihm der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Gießen, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

#### § 14 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist,
  - 3.1 die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und
  - 3.2 die die BSE nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und
  - 3.3 deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und
  - 3.4 soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrags nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
- (2) Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der BSE und Ihrer Gegenleistung nicht zu Ihren Ungunsten verschoben wird, so dass die Änderung für Sie zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor,
  - 3.1 wenn die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund von tatsächlichen, nicht unerheblichen Entwicklungen nicht mehr erbracht werden kann oder
  - 3.2 neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- (4) Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Abs. 1-3 mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Auftraggeber steht bei umfangreicher, nicht nur oberflächlicher Änderung der AGB ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Änderung zu.
- (5) Ein Kündigungsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Änderungen
  - 3.1 ausschließlich zu Ihrem Vorteil sind,
  - 3.2 rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf Sie haben oder
  - 3.3 unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.





#### § 15 Streitbeilegung

- (1) Die BSE ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

#### § 16 Sonstige Bestimmungen, Vertraulichkeit

- (1) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen sowie des Vertragsverhältnisses insgesamt hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die den Interessen der beiden Vertragsparteien am nächsten kommt.
- (3) Die BSE hat alle ihre übertragenen Aufgaben mit Rücksicht auf das übertragene Objekt zu erfüllen. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Interessen des Auftraggebers im erforderlichen Umfange nachhaltig gewahrt bleiben. Im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, Daten, insbesondere personenbezogene Daten, bedürfen strengster Vertraulichkeit und dürfen Dritten nicht bekannt oder diesen zugänglich gemacht werden.

